VERKEHRS WENDE LEIPZIG

HowTo Wanderbaum

Du hast schon mal von Wanderbäumen gehört und findest die Idee toll? Hier sind unsere gesammelten Erfahrungen, Tipps und Tricks etc in der Hoffnung auf vielfältige Nachahmung!

Motivation

Hauptgründe für den Wunsch, Bäume im allgemeinen vor der eigenen Haustür zu haben, sind meist die höhere Aufenthaltsqualität (sieht schöner aus, auf jeden Fall besser, als wenn einfach nur alles zugeparkt ist), aber auch Verkehrssicherheitsaspekte (Verhindern von sichtbehindernden parkenden KFZ).

Weitere positive Effekte sind natürlich auch ein kleiner Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas, Lebensraum für Kleintiere, usw usf.

Standort

Wanderbäume können an sich überall stehen - es sei denn, es ist ausdrücklich verboten, es entstehen Behinderungen oder Gefährdungen o dgl.

Auf privatem Grund dürfte es kaum Beschränkungen geben, im öffentlichen Raum unterliegen Wanderbäume der Leipziger Sondernutzungssatzung (siehe § 7 Gebühren - “Blumenkübel, Blumenwagen u. Ä.”).

Eine grundsätzliche Diskussion, wieso private KFZ einfach so auf die Straße gestellt werden können (“Gemeingebrauch”), Wanderbäume aber nicht (“Sondernutzung”), lassen wir an dieser Stelle weg. Ebenso die Frage, inwieweit Wanderbäume nicht auch Fahrzeuge sind.

Stand Herbst 2023: Jede Sondernutzung muss bei der Leipziger Stadtverwaltung unter Angabe eines exakten Standortes beantragt werden, der Antrag wird geprüft und es wird eine Verwaltungsgebühr fällig (derzeit etwa 50Eu pro Standort, Verlängerung etwa 16Eu, max 1 Kalenderjahr). Meist ergehen Auflagen wie von Müll und Verschmutzungen freihalten usw.

Update Okt 2023: Die Sondernutzungssatzung wird auf einen Stadtratsbeschluss hin aktualisiert und dann auch von den Verwaltungsgebühren befreit. Was das genau heißt (insb “trotzdem noch anmelden, kostet nur nichts”?), ist noch offen.

Ein Beispiel für einen Antrag ist als Anlage angehängt.

Was sind nun gute Standorte (je mehr Faktoren, umso besser):

- in Straßen, wo wenige oder gar keine Bäume stehen
- an Orten, wo sie das Parken von KFZ verhindern und dadurch z.B. für bessere Sichtbarkeit insb von/für Kinder (Schulweg) sorgen

- eher belebtere Orte (bessere Sichtbarkeit, geringere Gefahr von Vandalismus - war bisher aber kein Problem)
- Orte, wo auch die Funktion als Sitzmöbel genutzt werden kann
- Orte, wo ein “Baumpate” kurze Zugangswege hat (mindestens zum Gießen, aber auch zur “täglichen Inspektion”)
- Viertel, das eher von Menschen bewohnt wird, die hierfür Verständnis haben

Ein fast ideales Beispiel ist die Zschochersche Strasse (vor Unikatum, rundum verschiedene kleine Gastro-Betriebe):

Es ist übrigens nirgends vorgegeben, dass “Wanderbäume” auch wandern oder dies auch nur können müssen. Es spricht also nichts gegen einen dauerhaften Standort.

Planung

Verkehrswende Leipzig hat bisher immer das “Modell Stuttgart” gebaut wie im obigen Bild zu sehen (Details s.u.). Allerdings spricht die Sondernutzungssatzung von “Blumenkübel, Blumenwagen u. Ä.” - d.h. es können auch beliebige andere Konstruktionen zum Einsatz kommen. Auch eine

“Fahrbarkeit” ist daraus nicht entnehmbar – man könnte also auch z.B. eine alte Badewanne als Pflanzkübel nutzen.

Nach der Wahl eines Standortes (da können auch mehrere WB stehen), Beantragung der Sondernutzung, am besten gleich für das ganze Jahr (es besteht keine Pflicht, diese auch zu nutzen).

Wichtig ist die Klärung der Frage “wer kümmert sich drum?” (insb im Sommer) und ein Überwinterungsplan.

Materialbeschaffung und Bau

Je nach Konstruktion werden verschiedene Materialien benötigt. Für unser “Modell Stuttgart” (siehe unten) sind das im Wesentlichen:

- Holzplatten und Kanthölzer
- Achse und Räder
- 1 Baum
- Kleinmaterial (Schrauben, Noppenfolie, Gurte, ...)

Das Holz kann entweder beim Holzhandel eurer Wahl beschafft werden (z.B. Leipziger Kistenfabrik), aber auch gebrauchte Materialien (Materialbuffet, …) sind geeignet und sogar zu bevorzugen (Nachhaltigkeit). Achsen und Räder z.B. bei Rad und Rolle. Kleinmaterial aus dem Baumarkt. Optional sind Bambusstangen oder dickere Dachlatten für evtl. Transporte.

Schliesslich die Bäume: Diese sind “normale” Bäume im Topf aus der Gärtnerei / Baumschule (z.B. Felgenträger), die folgende Kriterien erfüllen sollten:

- einheimisch
- halbwegs trockenheitsfest und winterhart
- im Topf
- max 3.50m hoch (Strassenbahnoberleitungen !!)

Der “Blumentopf” wird einfach in das fertige Modul hineingestellt (auf Noppenfolie o.ä. um die Bodenplatte trocken zu halten) und mit Gurten durch die Bodenlöcher festgezurrt. Dies hat den Vorteil, dass bei Bedarf der Topf auch wieder einfach herausgenommen werden kann – allerdings wiederum mit dem Nachteil eines kleinen Wurzelballens.

Je mehr Erde, umso mehr Wasserspeicherkapazität (seltener gießen im Sommer:).

Ein “Info-Zettel” am fertigen Wanderbaum-Modul sollte Passanten erklären, was das soll und ggf an weiterführende Ressourcen (Webseiten o dgl) leiten. Die Sondernutzungserlaubnis erfordert auch einen ansprechbaren Kontakt (“Notfälle”).

Finanzierung

Je nach Konstruktion und Materialquellen wird u.U. nicht wenig Geld benötigt. Dies kann wenigstens teilweise z.B. aus öffentliche Budgets, Stiftungen, Crowdfunding, … kommen.

Pflege über das Jahr

Es **muss** fest zugeordnete verantwortliche Baumpaten geben, die sich um die Bäume kümmern. Gefahr "einer verläßt sich auf den anderen" vermeiden. Was ist zu tun:

- Gießen, insb im Sommer häufig nötig – Bäume haben durch kleine Wurzelballen auch wenig Puffer (evtl "Gießsack" ? TODO)) Wollt ihr weniger oft gießen? Dann schaut unten bei "Alternativer Innenausbau"
- Müll weg, aber bisher kein grösseres Problem
- Wird zuweilen beseite gerückt – wieder richtig hinstellen
- Ab und zu Kontrolle

Abgesehen vom Gießen insgesamt wenig aufwendig.

Überwinterung

Ohne Blätter sehen die Bäume etwas traurig aus und auch die Witterung ist nicht gut für die Holzkonstruktion. Größtes Problem im Winter ist starker Frost v.a. bei gleichzeitigem Sonnenschein: Wenn die Erde komplett durchgefroren ist, kann der Baum kein Wasser aufnehmen und vertrocknet. Auch der Frost selbst bei kleinem Wurzelballen ist ein Problem.

Wenn der Baum nur im kleinen Topf steht, ist unsere Empfehlung, ihn im Topf in die Erde zu pflanzen (vielleicht hat ja ein Bekannter einen Kleingarten und genügend Platz), oder ihn zum Überwintern einer Gärtnerei zu übergeben (vielleicht gratis, da sie euer Engagement schätzen :)

Wenn ihr dem Baum von Anfang an mehr Platz im Modul geben wollt (s.u. "Alternativer Innenausbau"), beträgt das Erdvolumen mehr als 100 Liter. Dann sollte ein sonnen- und windgeschützter Hof, wo man ggf die Module mit Planen o dgl abdecken kann ausreichen. Das Substrat darf nicht ganz austrocknen. Sehr sparsam feucht halten. Nicht zu dicht stellen und beim Transport darauf achten, dass keine Rindenverletzungen entstehen. Abgebrochene Äste sauber entfernen (keine Aststümpfe stehen lassen, aber auch nicht zu dicht am Stamm).

Auswildern

Nach Aussage der Gärtnerei kann ein Baum im Topf ein paar Jahre so leben, danach sollte er an einen endgültigen Platz “normal eingepflanzt” werden. Dazu haben wir bisher noch keine Erfahrungen.

Modell Stuttgart

Verkehrswende Leipzig hat bisher immer Wanderbaum-Module nach in Stuttgart entwickelten Bauzeichnungen gebaut. Bei Bedarf fragt bitte bei Wanderbaumallee Stuttgart nach.

Je nach Materialquelle muss leider mit bis zu 500Eu pro Modul gerechnet werden (s.u.).

Materialstückliste

TODO

Benötigtes Werkzeug

TODO

Der Bau selbst erfolgt in 2 Phasen:

1. Zuschneiden der Holzplatten und Kanthölzer, gleich Einölen. Hierfür wird insb eine solide Kreissäge benötigt
2. Montage der Einzelteile. Dies ist mit der Bauzeichnung kein Problem, beim ersten Versuch sollte man aber mindestens 2h pro Modul einplanen, später ist es auch schneller zu schaffen. Kann schön im Rahmen eines “Events” gemacht werden.

Der “Blumentopf” wird einfach in das fertige Modul hineingestellt (auf Noppenfolie o.ä. um die Bodenplatte trocken zu halten) und mit Gurten durch die Bodenlöcher festgezurrt. Ein laminierter Info-Zettel wird an das Modul getackert.

Transport

Mit durch die entsprechenden Löcher gesteckten Bambusstangen können die Module leicht wie eine Schubkarre bewegt werden – für kurze Distanzen reichen aber auch z.B. lange Kanzthölzer oder es geht auch ganz ohne.

Mit den Bambusstangen und Gurten lässt sich ein Modul auch gut als “Fahrradanhänger” (vorsichtige Fahrweise!!) bewegen.

Alternativer Innenausbau und Begrünung

Verkehrswende Leipzig hat die Module später noch durch eine Innenkonstruktion aus Kanthölzern und Noppenfolie ergänzt, so dass ein grösseres Erdvolumen entsteht. Trotz des Nachteils, dass der Baum dann nicht mehr einfach entnommen werden kann, entstehen mehrere Vorteile:

- mehr Wasserspeicherkapazität
- Bepflanzung des gesamten oberen Innenbereichs möglich (sieht schöner aus)
- kein “Mülleimereffekt” (oberer Innenbereich nicht mehr offen)

Anlagen

Antrag Sondernutzung

Das Antragsformular bitte von hier herunterladen und wie im Beispiel unten ausfüllen, mit Anlagen versehen, aus denen genau hervorgeht, wo die Bäume hin sollen, unterschreiben und per Email an vta-sondernutzung@leipzig.de.

VERKEHRS WENDE LEIPZIG

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig
Verkehrs- und Tiefbauamt
SG Sondernutzung/Umleitungen
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

► **Hinweis:**
Den Antrag können Sie auch persönlich bei der Stadt Leipzig, Verkehrs- und Tiefbauamt, Abt. Straßenverwaltung - **Sitz: Technisches Rathaus** SG Sondernutzung/Umleitungen, Prager Straße 118 – 120, Haus C, Zi. 5.027, 04317 Leipzig abgeben.

Antrag auf Sondernutzung/Werbung für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen gemäß Bundesfernstraßengesetz, Sächs. Straßengesetz und Sondernutzungssatzung

Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden von der genehmigenden Behörde Sondernutzungsgebühren und Verwaltungskosten berechnet, die mit Erlaubniserteilung sofort fällig sind. Der Gebührenpflichtige ist der Antragsteller.

Antragsteller/-in

Name, Vorname	Telefon/E-Mail
[redacted]	[redacted]verkehrswende-le.de

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Verkehrswende Leipzig c/o [redacted]

Ort der Sondernutzung

Straße/Weg/Platz	Haus-Nr.
Ecke Lützow/Berggartenstr (siehe Anlage)	

Dauer der Sondernutzung

von	bis
1.9.2023	31.12.2023

Ansprechpartner

Name, Vorname	Telefon/Fax-Nr./E-Mail
s.o.	[redacted]

Sondernutzungsart	Stück/ Anzahl	Länge x Breite	m²
Werbeaufsteller max. 1,20 m H			
Beachflag bis max. 2,60 m H			
Veranstaltungswerbung auf Plakaten bis max. A 0			
transportable Fahrradständer mit Eigenwerbung			
Blumenkübel, Pflanzschalen			
Werbung an Baugerüsten			
Werbung an Bauzäunen			
transportable Fahnenmasten			
Werbung auf Sonnenschirmen (außer Eigenwerbung)			
Werbung auf Markisen (außer Eigenwerbung)			

Sondernutzungsart	Stück/ Anzahl	Länge x Breite	m²
Promotion			
Fahnen an Stadtbeleuchtungsmasten			
Papierkörbe mit Fremdwerbung			
Kinderspielmobile			
Wahlwerbung auf Plakaten bis max. A 0			
Wahlwerbung auf Wesselmann-Großwerbetafeln			
Info-Tische von Vereinen/ Einzelpersonen mit politischem Inhalt			
mobile Werbung jeglicher Art			
Sonstiges	2	3.5x1.5	5.25

[redacted]
Unterschrift

Anlage
Lastschrifteinzugsermächtigung, Lagepläne oder –skizzen, Musterplakate und Straßenlisten

Zur Beachtung!
Dem Antrag sind **Lagepläne oder -skizzen** sowie aussagefähige Fotos beizufügen, aus denen Form, Farbe, Gestaltung und Inhalt der Werbung ersichtlich sind. Bei Anträgen für Veranstaltungswerbung sind als Anlagen **Musterplakate und die Straßenlisten** für die beantragte Werbekampagne einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Stadt Leipzig
66017/02.10

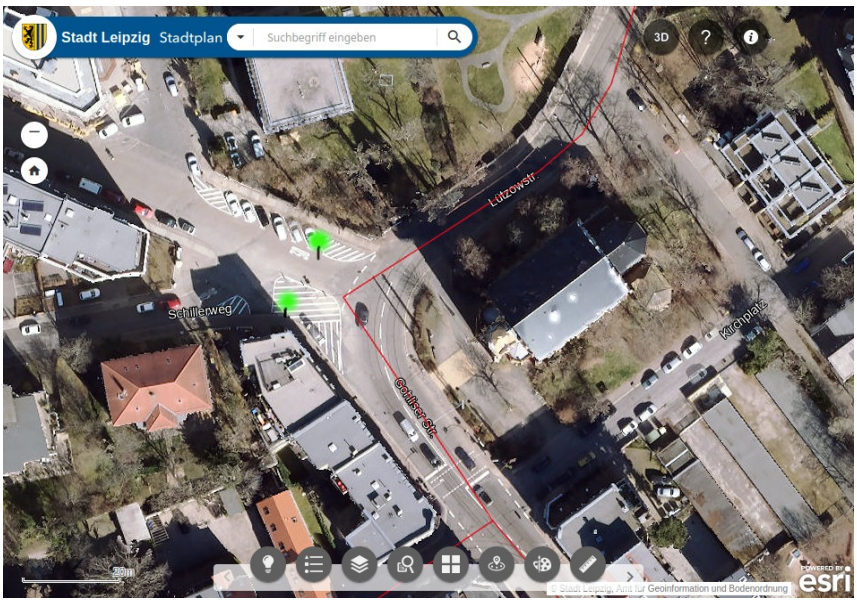

Als Kartenzeichnungstool bietet sich umap an, das Luftbild oben ist von https://www.leipzig.de/stadtplan (in Symbolleiste unten: “Basemap Gallery” und dort “Luftbild 2022” auswählen).

Bescheid Sondernutzung

Nach evtl Rückfragen kommt nach etwa 2 Wochen der Bescheid – sieht in etwa so aus wie unten. Die darin enthaltenen Aufkleber werden an den Modulen befestigt.

Die Auflage, insb Graffiti zu entfernen, ist praktisch nicht umsetzbar, wurde bisher aber auch nicht weiter thematisiert.

VERKEHRS WENDE LEIPZIG

BEHÖRDE
STADT LEIPZIG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Verkehrs- und Tiefbauamt (VTA)
Prager Straße 118
04317 Leipzig

Ort, Datum **Leipzig, 31.08.2023**	
Sachbearbeiter(in) [redacted]	Zimmer [redacted]
Telefon: [redacted] E-Mail: [redacted]	Telefax: **0341/123-7656** **Aktenplan-Nr.: 66.12.01**
VG-Nr./AZ/SN-Nr. [redacted]	Bitte stets angeben !

Zustellungsurkunde
Herrn
[redacted]

Sondernutzungserlaubnis

für Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen gemäß Bundesfernstraßengesetz, Sächs. Straßengesetz und Sondernutzungssatzung in den jeweils gültigen Fassungen

zur Erlaubnis vom **31.08.2023**	**Grunderlaubnis**

Anlagen:

- [X] Kostenbescheid
- [X] Lageplan
- [ ] Anlage 1
- [ ] Werbung Beginnanzeige

Die oben genannte Behörde erteilt zum Antrag vom 18.08.2023 folgende **Sondernutzungserlaubnis:**

Ort der Sondernutzung	**Leipzig-N, Berggartenstraße** Zwischen Schorlemmerstaße und Lützowstraße
Dauer der Sondernutzung	**stets widerruflich** vom **01.09.2023** bis **31.12.2023**
Art der Sondernutzung	**b) Blumenkübel; Wanderbäume**

	Zone	Anzahl (St.)	Länge (m)	Breite (m)	Gesamt (Stück)
b) Blumenkübel, Blumenwagen u. Ä. sowie Bänke ohne Werbung	**3**	**2**	**3,50**	**1,50**	**2**

Zusätzliche Auflagen	Unter Einhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs hat die Aufstellung der Wanderbaummodule **gemäß beigefügtem Lageplan** zu erfolgen. Die beigefügten Plaketten sind **sichtbar** an den Modulen anzubringen. Müll bzw. Ablagerungen von Gegenständen aller Art, in einem 5,00 m Radius um die Module sind innerhalb von 24 Stunden von Antragsteller zu beräumen oder beräumen zu lassen. An den Modulen ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Telefonnummer anzubringen, an den sich die Nutzer und Dritte in Störungsfällen wenden können. **Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist an beiden Seiten zum fließenden Verkehr hin an den Ecken aller Module eine reflektierende Folie (Typ 3 gemäß RSA, Breite 250 mm (hälftig hälftig verteilt auf beide Kannten), Höhe 500 mm - ab 300 mm über Fahrbahnniveau) anzubringen.** **Die Module selbst und die Bepflanzung sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Graffiti, Wildplakatierung, Sticker und ähnliche Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Antragsteller zu entfernen oder auf dessen Kosten entfernen zu lassen.** **Der Baumschnitt der Wanderbäume ist so zu halten, dass eine uneingeschränkte Sicht auf die umliegenden Verkehrszeichen möglich ist.**
Zur Beachtung	Unerlaubte Sondernutzung sowie die Nichteinhaltung von Auflagen stellt gemäß § 52 Abs. 1 Ziff. 3 SächsStrG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Die Gebühren/Kosten für diese Sondernutzungserlaubnis werden in einem separaten Bescheid festgesetzt.

Die umseitigen Auflagen und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

VERKEHRS WENDE LEIPZIG

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis für Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

1. Vor Beginn der Sondernutzung ist ein geeignetes Beweissicherungsverfahren, d. h. eine Abnahme der zu beanspruchenden Flächen durch das Verkehrs- und Tiefbauamt, Abt. Straßenbau und -unterhaltung/ Projektsteuerung vorzunehmen. Erfolgt keine Beweissicherung mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt, wird davon ausgegangen, dass sich die öffentliche Straße in einem baulich einwandfreien Zustand befindet.

2. Ist für die Ausführung der Sondernutzung eine behördliche Genehmigung nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Die Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Leipzig für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen auf den Erlaubnisnehmer über. Die Sondernutzungserlaubnis ist **nicht** auf Dritte übertragbar.

4. Die Sondernutzung ist so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat vor Beginn alle zum Schutz der öffentlichen Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

5. Einstiegsschächte von Versorgungsträgern sind grundsätzlich freizuhalten.

6. Die Benutzung des Gehweges darf durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden. Für den Fußgängerverkehr muss **immer** eine Gehwegbreite von **mindestens 1,50 m** verbleiben. Die Nutzung des Blindenleitstreifens darf nicht beeinträchtig werden, hier ist eine Gehwegbreite von 0,60 m **beidseits** des Blindenleitstreifens ständig freizuhalten. Mit Ausübung der Sondernutzung ist ein **Mindestabstand** zu umliegenden Gebäuden von **5,00 m** einzuhalten.

7. Es ist sicherzustellen, dass die öffentliche Straße mit ihrem Zubehör in Verbindung mit der Sondernutzung nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Sondernutzung unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, ist die Straßenbaubehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.

8. Die Straßenbepflanzung ist zu schützen. Von Bäumen ist ein **Mindestabstand von 2,50 m** einzuhalten. Baumscheiben sind von der Nutzung auszuschließen. Jegliche Befestigungen an Bäumen (z.B. von Wimpelketten u. Ä.) sind nicht erlaubt.

9. Eine Befestigung transportabler Werbeaufsteller in der Gehwegoberfläche oder an Rohrpfosten von Verkehrszeichen, Geländern oder sonstigen Verkehrsleiteinrichtungen, Stadtbeleuchtungsmasten, Fahrleitungsmasten, Bäumen o. Ä. ist nicht gestattet. Das Einschlagen von Stahlnägeln oder Spießen in die öffentliche Verkehrsfläche sowie das Herausnehmen von Pflastersteinen, Granitplatten oder sonstigen Flächenbefestigungen ist **verboten**.

10. Vorhandene ortsfeste Werbeanlagen dürfen nicht durch Umbau oder Befestigung von Gegenständen, wie z.B. Plakate, Lichterketten, Wimpeln, Abspannungen, Fahnen o. Ä. beeinträchtigt werden. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken und zu vorhandenen Einbauten sind **ständig** freizuhalten.

11. Die Werbeanlagen selbst sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

12. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat weiterhin die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die auf Grund der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden könnten.

13. Wenn städtische oder andere überwiegend öffentliche Interessen es erfordern, kann diese Erlaubnis jederzeit widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet sind oder Arbeiten an/auf öffentlicher Straße behindert werden.

14. Erlischt eine Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so ist die Sondernutzung unverzüglich zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen.

15. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist Folge zu leisten.

16. Änderungen in der Nutzung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der erlaubniserteilenden Behörde zulässig. Bei einer Verlängerung der Nutzung ist spätestens 14 Tage vorher ein Antrag auf Sondernutzung unter Angabe der VG-Nr./SN-Nr./AZ im Verkehrs- und Tiefbauamt zu stellen.

17. Mit Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Straße ist im Sondernutzungsbereich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Gleiche trifft für alle Teile der öffentlichen Straße und das Zubehör zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6 (Besucheranschrift, Verkehrs- und Tiefbauamt, Straßenverwaltung, Prager Straße 118-136, Technisches Rathaus, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Der Widerspruch kann unter info@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.